

Beratungsunterlage 064/2025

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 27.05.2025 - öffentlich -

Gefertigt am 06.05.2025

von Maier, Heike

Aktenzeichen: 30-ma

TOP: 10

2.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Sachverhalt:

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wurden die enthaltenen Beträge (Stammkapitalhöhe und Bewirtschaftungswertgrenzen) seit 1993 nicht verändert. Mit Einführung des € bedeutete das, dass die enthaltenen DM-Beträge einfach mit dem offiziellen Umrechnungskurs umzurechnen waren.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Wasserversorgung in Höhe von damals 2.500.000 DM wurde in der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2023 in € umgerechnet und in der neuen Satzung auf 1.278.229,70 € festgesetzt. Der Betrag, für den der Bürgermeister zur Bewirtschaftung zuständig ist, wurde bei dieser Gelegenheit übersehen und blieb damit bei 30.000 DM, d.h. die Zuständigkeit liegt bei umgerechnet 15.338,75 €.

Aus Gründen der Praktikabilität und um ein rasches und einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Bürgermeisters analog dem in der Hauptsatzung der Stadt Möckmühl festgelegten Betrag auf 30.000 € festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Folgende Satzung wird beschlossen:

**Stadt Möckmühl
Landkreis Heilbronn**

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 27.05.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 13.12.1993 beschlossen:

§1

§2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(2) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem

beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Dem Bürgermeister wird aus diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 30.000 € übertragen.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Möckmühl, den 27.05.2025

Michler
Bürgermeister

Anlagen:

-